



Antrag Ärzte

auf Genehmigung zur Durchführung von Psychotherapie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung

gemäß der Psychotherapie-Vereinbarung nach Anlage 1 zum BMV-Ä

Antragsteller/-in:

(Vertragsarzt, ermächtigter Arzt, MVZ und Name des MVZ-Vertretungsberechtigten oder anstellender Arzt)

Leistungserbringer:

(sofern abweichend vom Antragsteller: Titel/Name/Vorname des ausführenden Arztes)

LANR:

Ärztliche Tätigkeit

als Facharzt für:

- Niederlassung in einer Einzelpraxis
 Niederlassung in einer Berufsausübungsgemeinschaft

- Anstellung in einer Einzelpraxis
 Anstellung in einer Berufsausübungsgemeinschaft

- in einem MVZ (niedergelassen oder angestellt)
 im Rahmen einer Sicherstellungsassistenz
- im Rahmen einer Ermächtigung
 im Rahmen einer Vertretung

Wohnort (nur ausfüllen, falls noch nicht im Arztregister der KV Sachsen erfasst)

Straße, Nr.:

PLZ, Wohnort:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Antrag bezieht sich auf

Praxis/Betriebsstätte (BSNR)

Anschrift:

Telefon/Fax:

E-Mail:

BSNR:

Nebenbetriebsstätte (NBSNR)

Anschrift:

Telefon/Fax:

E-Mail:

NBSNR:

1 Beantragte Leistungen

1.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie*

- Erwachsene als Einzelbehandlung
- Erwachsene als Gruppenbehandlung
- Kinder und Jugendlichen als Einzelbehandlung
- Kinder und Jugendlichen als Gruppenbehandlung

1.2 Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie*

- Erwachsene als Einzelbehandlung
- Erwachsene als Gruppenbehandlung
- Kinder und Jugendlichen als Einzelbehandlung
- Kinder und Jugendlichen als Gruppenbehandlung

1.3 Verhaltenstherapie*

- Erwachsene als Einzelbehandlung
- Erwachsene als Gruppenbehandlung
- Kinder und Jugendlichen als Einzelbehandlung
- Kinder und Jugendlichen als Gruppenbehandlung

1.4 Übende und suggestive Interventionen

- Autogenes Training
- Relaxationsbehandlung nach Jacobson
- Hypnose

1.5 Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung

- Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung

***Hinweis:**

Für den Nachweis der fachlichen Befähigung für ein weiteres Psychotherapieverfahren nach der Weiterbildung orientieren sich die Mindestanforderungen an den Weiterbildungsinhalten für den Erwerb der Zusatzweiterbildung Psychotherapie – fachgebunden – in dem jeweiligen Richtlinienverfahren entsprechend der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer.

2 Fachliche Voraussetzungen

Die fachlichen Voraussetzungen gemäß § 5 der Psychotherapievereinbarung wurden erworben für:

2.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie nach Pkt. 1.1

Nachweis über die Berechtigung zum Führen

- der Gebietsbezeichnung „**Psychotherapeutische Medizin**“
oder
- der Gebietsbezeichnung „**Psychosomatische Medizin und Psychotherapie**“
oder
- der Gebietsbezeichnung „**Psychiatrie und Psychotherapie**“
oder
- der Zusatzbezeichnung „**Psychotherapie**“ bzw. „**Psychotherapie – fachgebunden**“

und

- Vorlage von Weiterbildungszeugnissen über den Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (mit Nachweis, dass Theoriestunden, Selbsterfahrung und Behandlungsstunden unter Supervision im Verfahren Tiefenpsychologie absolviert wurden.)

2.2 Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie nach Pkt. 1.2

- Nachweis über die Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „**Psychoanalyse**“

2.3 Verhaltenstherapie nach Pkt. 1.3

Nachweis über die Berechtigung zum Führen

- der Gebietsbezeichnung „**Psychotherapeutische Medizin**“
oder
- der Gebietsbezeichnung „**Psychosomatische Medizin und Psychotherapie**“
oder
- der Gebietsbezeichnung „**Psychiatrie und Psychotherapie**“
oder
- der Zusatzbezeichnung „**Psychotherapie**“ bzw. „**Psychotherapie – fachgebunden**“
oder
- der Zusatzbezeichnung „**Psychoanalyse**“

und

- Vorlage von Weiterbildungszeugnissen über den Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Verhaltenstherapie (mit Nachweis, dass Theoriestunden, Selbsterfahrung und Behandlungsstunden unter Supervision im Verfahren Verhaltenstherapie absolviert wurden.)

2.4 Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen

- Nachweis über die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung **Kinder- und Jugend-
psychiatrie und -psychotherapie**
- und**
- Vorlage von Weiterbildungszeugnissen über den Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in dem jeweiligen Richtlinienverfahren (mit Nachweis, dass Theoriestunden, Selbsterfahrung und Behandlungsstunden unter Supervision im beantragten Verfahren absolviert wurden.)

ODER

Nachweis über die Berechtigung zum Führen

- der Gebietsbezeichnung „**Psychotherapeutische Medizin**“
oder
- Gebietsbezeichnung „**Psychiatrie und Psychotherapie**“
oder
- der Zusatzbezeichnung „**Psychotherapie**“ bzw. „Psychotherapie – fachgebunden“
oder
- der Zusatzbezeichnung „**Psychoanalyse**“

und

- Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet Entwicklungspsychologie und der Lern-Psychologie einschließlich der speziellen Neurosenlehre sowie der Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen von **mindestens 200 Stunden**

und

- mindestens vier** selbständig unter Supervision durchgeführte und abgeschlossene Fälle analytischer oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie (möglichst nach jeder vierten Behandlungsstunde) mit **mindestens 200 Stunden**
- oder
- mindestens vier** selbständig unter Supervision durchgeführte und abgeschlossene Fälle in Verhaltenstherapie (möglichst nach jeder dritten Behandlungsstunde) mit **mindestens 180 Stunden**

Zusatzqualifikationen müssen an anerkannten Weiterbildungsstätten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie vermittelt worden sein.

2.5 Psychotherapie als Gruppenbehandlung

Nachweis über die Berechtigung zum Führen

- Facharzt für „**Psychotherapeutische Medizin**“
oder
 Facharzt für „**Psychosomatische Medizin und Psychotherapie**“

und

Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach

- Punkt 2.1 **Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie**
oder
 Punkt 2.3 **Verhaltenstherapie**

ODER

Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach

- Punkt 2.1 **Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie**
oder
 Punkt 2.2 **Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie**
oder
 Punkt 2.3 **Verhaltenstherapie**
oder
 Punkt 2.4 **Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen**

und

Nachweis über den Erwerb eingehender Kenntnisse und praktischer Erfahrungen durch Vorlage von Zeugnissen und Bescheinigungen:

- in der **Gruppentherapie** für das Richtlinienverfahren
- Tiefenpsychologie
 - Psychoanalyse
 - Verhaltenstherapie
 - und bei Kindern und Jugendlichen

durch **Nachweis** von

- mindestens 40 Doppelstunden** Selbsterfahrung in der Gruppe

und

- den Erwerb eingehender Kenntnisse in der Theorie der Gruppen-Psychotherapie und Gruppen-Dynamik in **mindestens 24 Doppelstunden**

und

- die Durchführung von **mindestens 60 Doppelstunden** kontinuierlicher Gruppenbehandlung - auch in mehreren Gruppen unter Supervision von **mindestens 40 Stunden**

Hinweis! Die Selbsterfahrung und Behandlungsstunden unter Supervision müssen im angegebenen Richtlinienverfahren durchgeführt worden sein.

2.6 Übende und suggestive Interventionen nach Punkt 1.4

- Nachweis des Erwerbs eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in dieser/n Interventionen/en im Rahmen der Weiterbildung gemäß Punkt 2.1 bis 2.3

ODER

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an **zwei Kursen** von **jeweils 8 Doppelstunden** im Abstand von mindestens 6 Monaten in der/n jeweiligen Intervention/en

2.7 Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung nach Punkt 1.5

- Facharzt seit

und

Nachweis von Kenntnissen und Erfahrungen in der Psychosomatik durch

- Theorieseminare** von **mindestens 20-stündiger Dauer**, in denen Kenntnisse zur Theorie der Arzt-Patient-Beziehung, Kenntnisse und Erfahrungen in psychosomatischer und der Abgrenzung psychosomatischer Störungen von Neurosen und Psychosen Krankheitslehre und Kenntnisse zur Krankheit und Familiendynamik, Interaktion in Gruppen, Krankheitsbewältigung (Coping) und Differentialindikation von Psychotherapie-Verfahren erworben wurden.

und

- Reflexion der Arzt-Patient-Beziehung durch kontinuierliche Arbeit in **Balint- oder patientenbezogenen Selbsterfahrungsgruppen** von **mindestens 30-stündiger Dauer** (d. h. bei Balintgruppen mindestens 15 Doppelstunden) in regelmäßigen Abständen über einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr

und

- Vermittlung und Einübung **verbaler Interventionstechniken** von **mindestens 30-stündiger Dauer**.

Die Kenntnisse und Erfahrungen müssen in anerkannten Weiterbildungsangeboten und die Reflexion der Arzt-Patient-Beziehung bei anerkannten Balint-Gruppenleitern bzw. anerkannten Supervisoren erworben worden sein.

Nachweise über die fachliche Qualifikation sind in Kopie beizufügen. Bitte beachten Sie, dass Urkunden zum Führen einer Facharzt- bzw. Zusatzbezeichnung im Original oder als beglaubigte Kopie vorgelegt werden müssen.



Stempel Antragsteller(in)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller(in)
(siehe Seite 1 oben)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Leistungserbringer(in)
(sofern abweichend vom Antragsteller)